

▶ Lebensversicherung

Beiträge zu einer Risikolebensversicherung als Werbungskosten

| Beiträge des GmbH-Gesellschafters zu einer Risikolebensversicherung auf das Leben des Mitgesellschafters sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Das gilt selbst dann, wenn die Versicherungsleistung vereinbarungsgemäß für das gemeinsame Unternehmen eingesetzt werden soll. Das hat das FG Nürnberg entschieden. |

Das FG hat den Werbungskostenabzug deshalb verneint, weil dafür ausschlaggebend sei, ob die versicherte Gefahr durch den Betrieb veranlasst sei (FG Nürnberg, Urteil vom 17.10.2018, Az. 5 K 663/17, Abruf-Nr. 207540). Gegen diese Entscheidung wehrt sich der Steuerzahler mit einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. beim BFH: VIII B 159/18).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Versicherungen von A bis Z: So werden Prämien und Leistungen derzeit steuerlich behandelt“, WVV 3/2019, Seite 5 → Abruf-Nr. 45658761
- Checkliste „Steuerliche Auswirkungen der wichtigsten Personen- und Sachversicherungen (Stand: 2019)“ auf www.iww.de → Abruf-Nr. 45658763

▶ Kfz-Steuer

Kfz-Steuer ist auch bei Dieselfahrverbot in voller Höhe zu zahlen

| Die Kfz-Steuer muss auch bei einem Dieselfahrverbot in voller Höhe gezahlt werden. Mit dieser Entscheidung hat das FG Hamburg die Klage eines Dieselfahrers abgewiesen, dessen Pkw die Emissionsklasse Euro 5 erfüllte. |

Der Pkw-Halter hatte eine Herabsetzung der Kfz-Steuer begehrt. Das FG spielte da nicht mit (FG Hamburg, Urteil vom 14.11.2018, Az. 4 K 86/18, Abruf-Nr. 205909). Der Pkw-Halter hat gegen die nicht zugelassene Revision Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt (Az. beim BFH: III B 2/19).

▶ Veranstaltungen

§ 37b EStG: Aufwendungen für äußeren Rahmen einzubeziehen

| Aufwendungen, die den äußeren Rahmen einer Veranstaltung betreffen, sind in die Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Einkommensteuer nach § 37b EStG einzubeziehen – mit Ausnahme der Kosten für Werbemittel. Dies hat das FG Münster entschieden (FG Münster, Urteil vom 27.11.2018, Az. 15 K 3383/17 L, Abruf-Nr. 206558). Das letzte Wort hat der BFH. |

PRAXISTIPP | Gegen das Urteil des FG Münster wurde Revision eingelegt (Az. beim BFH: VI R 4/19). Dort ist bereits das Verfahren des FG Köln anhängig zu den Kosten für die Beauftragung von Eventagenturen (Az. beim BFH: VI R 13/18).

FG versagt
Werbungskosten-
abzug



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf www.iww.de

FG Hamburg lehnt
Herabsetzung ab

Streit um Kosten
für Durchführung
der Veranstaltung